

An das
Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilung III C
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 06.08.2024

703/652

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211/45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49(0)211/4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

**Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers ab dem 1. Januar 2026; Gelegenheit für eine Stellungnahme zu einer angedachten Nichtbeanstandungsregelung;
GZ: III C 2 – S 7300/20/10002 :001; DOK: 2024/0275489**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2024 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Verbänden die Möglichkeit gegeben, sich in die Ausgestaltung einer geplanten Nichtbeanstandungsregelung für gutgläubige Rechnungsempfänger i.Z.m. der im Rahmen des Referentenentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 (RefE JStG 2024) vorgesehenen Änderung der §§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a und 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG einzubringen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und begrüßen ausdrücklich, dass die Verbände so frühzeitig in die Planungen eingebunden werden.

Auch das IDW hat im Rahmen seiner [Stellungnahme zum RefE eines JStG 2024 vom 24.05.2024](#) eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass der Rechnungsempfänger darauf vertrauen darf, dass der Rechnungsaussteller der Soll-Versteuerung unterliegt, sofern die Rechnung keine gegenteiligen Angaben enthält. Vor diesem Hintergrund regen wir nunmehr eine Gesetzesänderung an, die dazu beitragen würde, die möglicherweise entstehende Unsicherheit hinsichtlich des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger – ohne die Notwendigkeit einer Nichtbeanstandungsregelung – zu beseitigen:

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/2 zum Schreiben vom 06.08.2024 an das Bundesministerium der Finanzen

Wir regen an, die gesetzliche Regelung des § 20 UStG, um einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

Diese Gestattung gilt nicht für Umsätze, über die der Unternehmer eine Rechnung ohne die Angabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG erteilt. Eine Änderung der Rechnung betreffend die Angabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG ist nicht möglich.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 UStG würde zunächst dazu führen, dass das Risiko einer unvollständigen Rechnung – d.h. keine Angabe der neuen Rechnungspflichtangaben i.S.d. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG-E trotz Ist-Versteuerung – verursachungsgerecht vom Rechnungsempfänger auf den Rechnungsaussteller verlagert werden würde. Den Nachteil der damit einhergehenden früheren Steuerentstehung hätte derjenige zu tragen, der auch den Fehler zu vertreten hätte. Zudem wäre sichergestellt, dass die von der MwStSystRL vorgesehene Systematik, wonach Steueranspruch und Vorsteueranspruch gleichzeitig entstehen (Art. 167 MwStSystRL), erhalten bliebe. Eine etwaige Nichtbeanstandungsregel würde dies u.E. nicht gewährleisten und damit ggf. im Ergebnis zu einer erneuten Rechtsunsicherheit führen. Aus unserer Sicht sollte die vorgeschlagene Regelung auch im Einklang mit Art. 66 MwStSystRL stehen. Denn dort werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, „für bestimmte Umsätze“ eine Sonderregelung für die Steuerentstehung vorzunehmen. Im Ergebnis wird mit dem Vorschlag erreicht, dass der Rechnungsempfänger nicht das Risiko trägt, den Vorsteuerabzug zu früh geltend zu machen. Denn das Recht zum Vorsteuerabzug aus einer Rechnung *ohne* Angabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG-E entsteht bereits mit Empfang der Rechnung und nicht wie bei einer Rechnung *mit* Angabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG-E erst mit deren Bezahlung. Dies eröffnet dem Rechnungsempfänger die Möglichkeit, in seiner Sphäre abschließend zu prüfen, ob und wann er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Auf Gutgläubigkeit, Wissen oder Kennenmüssen kommt es im Gegensatz zu einer Nichtbeanstandungsregelung nicht an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax